
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Hamm/Lippstadt, den 07. Dezember 2010

Seite 55

Nr. 14

Beitragsordnung der Studierendenschaft an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.12.2010

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 507) hat der Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt gem. § 2 Abs. 2 Fachhochschulausbaugesetz vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 255) in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Studierendenparlaments der Hochschule Hamm-Lippstadt ist die folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags befreit.

§ 2

Höhe des Beitrags

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 13 €.

(2) Er gliedert sich in folgende Teilbeträge: für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für

- a. den AStA 10€
- b. den Studierendensport 2€
- c. Sozialbeitrag 1€

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:

- a. mit der Einschreibung,
- b. mit der Rückmeldung,
- c. mit der Beurlaubung.

(3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

(4) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung ist schriftlich spätestens zu Beginn des Semesters zu stellen, für das die Befreiung begehrt wird, und zu begründen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Zum Nachweis sind geeignete Unterlagen vorzulegen. Über den Antrag entscheidet entscheidet der Vorstand des AStA, welcher das Ergebnis der Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitteilt.

§ 5

Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft der HSHL in eigener Verantwortung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge werden erstmals zum Sommersemester 2011 erhoben

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 07.12.2010.

Hamm, den 07. Dezember 2010

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt